

Ihre Ansprechpartner in der Abteilung Zulassung/Praxisberatung:

Herr Frederik Schröder 04551-883-427

Herr Christian Schrade 04551-883-634

---

### Kurzzeitige Vertretungen

#### Vertretungsgründe

- Urlaub
- Krankheit
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung
- Entbindung (12 Monate genehmigungsfrei)
- Freistellung / Kündigung (angestellte Ärzte)
- Tod (siehe gesondertes Merkblatt)

#### Vertretungsdauer

Innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten sind Vertretungen genehmigungsfrei. Sollte die Vertretung länger als 3 Monate notwendig sein, ist vorher ein Antrag auf Genehmigung der vertretungsweisen Fortführung der Praxis an die Kassenärztliche Vereinigung zu stellen.

Hinweis: Seit dem 01.01.2015 müssen Praxisabwesenheiten im Online-Portal der KVSH eingetragen werden. Die Abwesenheitsmeldungen werden dann automatisch in die Sammelerklärung übernommen.

---

### Genehmigungspflichtige Vertretungen

Aus folgenden Gründen ist eine Vertretung ebenfalls möglich:

#### Vertretungsgründe

- Erziehung von Kindern  
(nicht im Zusammenhang mit einer Entbindung)
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

#### Vertretungsdauer

über 3 Monate bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss

über 3 Monate bis zu 6 Monate

---

### Vertreterqualifikation

Nach den Bundesmantelverträgen hat sich der vertretende Arzt davon zu überzeugen, dass die Qualifikationsvoraussetzungen auf Seiten des Vertreters erfüllt sind. Der Vertragsarzt haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch einen Vertreter wie für die eigene Tätigkeit. Bei Vertretung von angestellten Ärzten aus Gründen der Freistellung / Kündigung sind die Hinweise 10. bis 12. zu beachten.

Die Vertretung kann übernommen werden durch:

- einen anderen Vertragsarzt mit eigener Praxis gleicher Fachrichtung (siehe Hinweise),
- einen Arzt, der die Voraussetzungen für die Eintragung in das Arztregister erfüllt (Approbation, identische Facharztanerkennung).

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 und 3.**

### Hinweise

1. Die Vertretung durch einen anderen Vertragsarzt in dessen Praxis ist jeweils mit dem vertretenden Arzt abzusprechen. Der Name des vertretenden Arztes ist der KVSH bekannt zu geben und bei der Abrechnung auf der Sammelerklärung entsprechend anzugeben.
2. Im Falle der Erkrankung ist zu beachten, dass die Vertragsärzte in Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Zahlung von Sonderhonorar (Krankengeld) haben. Der Anspruch auf Krankengeld muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Erkrankung beim Vorsitzenden der zuständigen Kreisstelle angemeldet werden. Dabei soll die Kreisstelle gleichzeitig über die getroffene Vertreterregelung informiert werden.  
Ansprechpartnerin bei der KVSH: Frau Eppel      Telefon 04551-883-220  
Denken Sie bitte auch an evtl. bestehende Ansprüche aus einer Krankentagegeldversicherung.
3. Leistungen, für die ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich ist (z.B. Sonographie, Röntgen etc.), darf der Vertragsarzt im Falle der Vertretung nur dann abrechnen, wenn auch der Vertreter diese Qualifikation besitzt.
4. Überschreitet innerhalb von 12 Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenärztliche Vereinigung beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 5 Ärzte-ZV (Qualifikation) erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 Ärzte-ZV vorliegt.
5. Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), bzw. Praxen mit angestellten Ärzten können sich nicht untereinander vertreten. Sie führen in einer BAG bei gemeinsamen Versorgungsauftrag die Behandlung der Patienten fort.
6. Mit dem Urteil vom 14.12.2011 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass in einer fach- und versorgungsbereichsübergreifenden hausärztlich-internistischen Berufsausübungsgemeinschaft der Hausarzt keine fachärztlichen internistischen Leistungen erbringen darf, auch nicht in Abwesenheit des Praxispartners. Gleiches gilt für den im fachärztlichen Versorgungsbereich tätigen Arzt, der auch in Vertretung keine hausärztlichen Leistungen erbringen darf. Das bedeutet, Leistungen der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung dürfen ausschließlich von den Ärzten erbracht werden, die an der jeweiligen Versorgung teilnehmen.
7. Die Fortsetzung der Behandlung durch einen halbtags tätigen (angestellten) Arzt, der seine Tätigkeit wegen der Abwesenheit eines anderen angestellten Arztes oder eines Praxisinhabers auf den ganzen Tag ausdehnen will, ist unter Hinweis auf die Prüfzeiten nach dem EBM je Partner der Praxis zu bedenken. Ein halbtags tätiger (angestellter) Arzt kann nicht in derselben Praxis zu beschäftigungsfreien Zeiten als externer Vertreter auftreten.
8. Vertretungen bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, einschließlich der probatorischen Sitzungen, sind unzulässig.
9. Bei externer (praxisfremder) Vertretung in der eigenen Betriebsstätte wird die LANR des abwesenden Arztes verwendet. Bei „interner“ Vertretung durch den Praxispartner oder einen dort angestellten Arzt wird die LANR des tatsächlichen Leistungserbringers verwendet, also die des Praxispartners bzw. des angestellten Arztes. Bei Durchführung von genehmigungspflichtigen Leistungen, muss dieser persönlich über die entsprechenden Genehmigungen verfügen.  
**Achtung:** Ein Eintrag in die Sammelerklärung ist nur bei externer Vertretung notwendig!
10. Gemäß § 32 Abs. 6 Ärzte-ZV ist die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ausdrücklich zulässig. Für die angestellten Ärzte gelten die Vertretungsregelungen / Hinweise der niedergelassenen Vertragsärzte entsprechend.

11. Für einen angestellten Arzt ist über die bereits erwähnten Gründe hinaus für die Dauer von 6 Monaten die Beschäftigung eines Vertreters zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Auch dann, wenn der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung hat, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.  
**Hinweis:** Die Abrechnung des Vertreters erfolgt über die LANR des ausgeschiedenen Arztes. Formulare (Überweisungen, Rezepte, etc.) sind jedoch mit dem Namen des Vertretungsarztes auszustellen.
12. Im Falle einer Kündigung eines angestellten Arztes ist als Nachweis eine Kündigungsbestätigung im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie zu erbringen.
13. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an die Abrechnungsabteilung unter der Nummer 04551-883-361. Fragen zu Qualifikationsvoraussetzungen und -nachweisen stellen Sie bitte in der Abteilung Qualitätssicherung unter 04551-883-262.
14. Sogenannte Brückentage (Tage zwischen Feiertagen) und Freitage sind normale Werktage, für die die vertragsärztliche Präsenz- und Sprechstundenpflicht gilt. Praxisschließungen sind grundsätzlich und in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) bekannt zu geben. Drohen durch tageweise Praxis-schließungen und nicht organisierte bzw. nicht abgesprochene Vertretungen Versorgungsengpässe (z.B. in bestimmten fachärztlichen Bereichen) ist die KVSH berechtigt, Praxen zur Öffnung bzw. zur Vertretung zu verpflichten.